

## § 69

### Unterrichtung des Rechnungshofs bei Beteiligungen

Das für Finanzen zuständige Ministerium übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die dem Land als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
2. die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. die ihm nach § 53 HGrG und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Es teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

### Verwaltungsvorschriften

1. Aus den Berichten, die von den Landesvertretern nach § 69 Ziffer 2 zu erstatten sind, sollen der Ablauf der jeweiligen Sitzung oder Versammlung sowie die darin von den Landesvertretern eingenommene Haltung zu den anhängigen Fragen, insbesondere bei Abstimmungen, hervorgehen.

2. Die Prüfung durch den Minister der Finanzen ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben.

3. Die Mitteilung des Ministers der Finanzen an den Thüringer Rechnungshof über das Ergebnis der Prüfung muss erkennen lassen,

3.1 wie bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung beurteilt werden,

3.2 ob Bedenken hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens bestehen und welche Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, sie zu verbessern,

3.3 ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden sind; Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstandes des Unternehmens sind dabei besonders zu erwähnen,

3.4 ob die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung als angemessen anzusehen sind,

3.5 ob gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und über die Entlastung des Vorstandes / der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates Bedenken bestehen,

3.6 ob der Erwerbs- oder Veräußerungspreis als angemessen anzusehen ist, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind; dazu vorliegende Unterlagen (z. B. Gutachten) sind beizufügen,

3.7 in welchen Fällen die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Landesvertreter in den Überwachungsorganen überstimmt worden sind oder sich der Stimme enthalten haben und welche abweichende Meinung sie ggf. vertreten haben,

3.8 was der Minister der Finanzen auf Grund seiner Prüfung veranlasst hat.

4. Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Willensbildung des Landes außerhalb der Unternehmensorgane.

5. Im Übrigen sind die Grundsätze für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaats Thüringen zu beachten.